



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 10/2005

06.08.2005

11. Jahrgang

INHALT		Seite
38/2005	Bebauungsplan Nr. 211.5 „Esphorst-West-Erweiterung“ im Ortsteil Mastholte <u>hier</u> : Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	48
39/2005	2. Änderungsverordnung vom 22. Juli 2005 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. Oktober 2001	50

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

38/2005

Bebauungsplan Nr. 211.5 „Esporst-West-Erweiterung“ im Ortsteil Mastholte

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Durch Dringlichkeitsentscheidung vom 03.08.2005 wurde folgender Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für den Geltungsbereich (siehe Anlage) des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 211.5 „Esporst-West-Erweiterung“ im Ortsteil Mastholte ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Dieser Plan erhält die Bezeichnung Nr. 211.5 „Esporst-West-Erweiterung“ – 2. Änderung – im Ortsteil Mastholte.

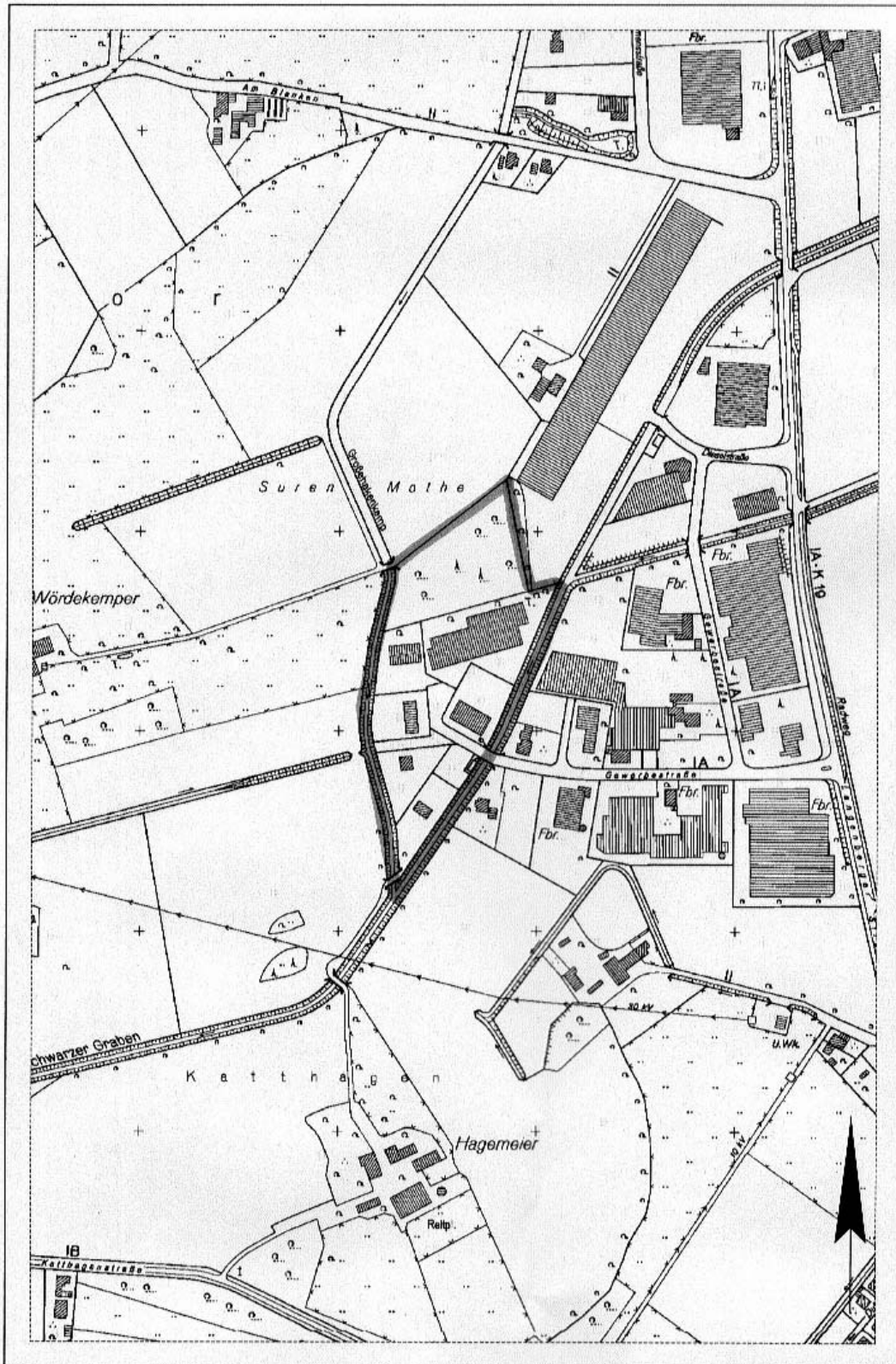
Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes geschieht vor dem Hintergrund der sich auch in den Nachbargemeinden zunehmend stellenden Problematik der Bordelle und bordellähnlicher Betriebe mit ihren erheblichen Gefahren für die städtebauliche Entwicklung sowie für die Sicherheit und Ordnung in den Kommunen. Aufgrund einer aktuellen Anfrage im Ortsteil Mastholte soll in einem ersten Planungsschritt in dem vg. Bebauungsplangebiet die Zulässigkeit von Vergnügungs- und Versammlungsstätten (insbesondere von Bordellen bzw. bordellähnlicher Betriebe (z.B. Swingerclubs) grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet soll dem Betrieb von Produktionsunternehmen oder handwerklich bzw. gewerblich orientierten Dienstleistungsunternehmen dienen. Hierzu zählt der Betrieb von Bordellen oder bordellähnlichen Betrieben nicht. Mit diesem käme es neben der ordnungsrechtlichen Problematik zu einer unerwünschten wirtschaftsstrukturellen Schieflage bei der Homogenität der Nutzungen im Planbereich und zu einer Unverträglichkeit mit den bereits vorhandenen Unternehmen.

Rietberg, den 04.08.2005

KUPER
Bürgermeister



39/2005

2. Änderungsverordnung vom 22. Juli 2005 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. Oktober 2001

(zuletzt geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Rietberg verordnet:

Artikel 1

1. In § 1 wird geändert:

Ortsteil Rietberg

- am 2. Sonntag vor Ostern (Rieti-Sonntag) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. In § 1 wird eingefügt:

Ortsteil Mastholte

- am 4. Sonntag im September (Erntedankfest) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ortsteil Westerwiehe

- am letzten Sonntag im April (Westerwieher Frühlingsmarkt) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- am 2. Sonntag vor dem 1. Advent (Volkstrauertag / Elisabeth-Markt) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rietberg, den 22. Juli 2005

KUPER
Bürgermeister
-als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungsverordnung vom 22. Juli 2005 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Rietberg vom 04. Oktober 2001, zuletzt geändert durch

1. Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 22. Juli 2005

KUPER
Bürgermeister